



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag 2023-GC-89

Für eine verständliche Verwendung der inklusiven Sprache in den Texten des Kantons Freiburg

Verfasser/innen:	Michellod Savio / Dorthe Sébastien / Kolly Nicolas / Thalmann-Bolz Katharina / Dafflon Hubert / Clément Christian / Defferrard Francine / Robatel Pauline / Wüthrich Peter / Zermatten Estelle
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	24.03.2023
Begründung:	24.03.2023
Überweisung an den Staatsrat:	24.03.2023
Antwort des Staatsrats:	03.10.2023

I. Zusammenfassung des Auftrags

In ihrem am 24. März 2023 eingereichten und begründeten Auftrag schlugen die oben erwähnten Grossrätinnen und Grossräte die Ausarbeitung einer neuen kantonalen Weisung für die verständliche Verwendung der inklusiven Sprache in den Texten des Kantons Freiburg vor. Diese Weisung würde für die gesamte Kantonsverwaltung gelten und den Gemeinden dringend empfohlen werden.

Die Weisung soll auf den folgenden drei Prinzipien beruhen: schreiben, was ausgesprochen werden kann, weibliche Nomen für Frauen oder ausschliesslich weibliche Gruppen verwenden sowie männliche Formen als Kollektivformen vermeiden. Inhaltlich würde sie sich an den Empfehlungen der Bundeskanzlei orientieren und sich für die Verwendung von Paarformen, substantivierten Adjektiven/Partizipien, geschlechtsunspezifischen Nomen, Kollektivbezeichnungen oder Umschreibungen ohne Personenbezeichnungen aussprechen. Typografische Zeichen zur Markierung oder Abgrenzung des Geschlechts oder Neologismen wären dagegen verboten.

II. Antwort des Staatsrats

Wie der Staatsrat in seiner Antwort vom 14. Februar 2023 auf die Anfrage 2022-CE-209 zur Beachtung des akademischen Französisch erwähnte, bezieht sich die vom Kanton Freiburg verwendete, geschlechtergerechte Sprache oder Schreibweise auf verschiedene Regeln und Praktiken, die darauf abzielen, die Geschlechtergleichstellung durch Sprache oder Schreibweise zu fördern. Dies geschieht durch Wortwahl, Syntax, Grammatik oder Typografie, durch eine «Entmännlichung» der Sprache, sprich die Nutzung von Instrumenten, die der Verwendung der männlichen grammatikalischen Form als Standard entgegenwirken. Im Jahr 1998 erliess der Staatsrat die Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann, welche die Grundlage der von der Kantonsverwaltung verfassten Dokumente bilden. Zur sprachlichen Gleichbehandlung empfohlen wird die kreative Lösung, welche die Geschlechtsneutralisation und

die Paarbildung vorsieht. Diese Empfehlungen sprechen sich nicht für die Verwendung des Mediopunkts aus.

Die kantonalen Empfehlungen sind mit den entsprechenden Empfehlungen der Bundeskanzlei vergleichbar. Denn die sprachlichen Mittel, die in den Empfehlungen der Bundeskanzlei zugelassen sind (Verwendung von Paarformen, geschlechtsunspezifischen Nomen, Kollektivbezeichnungen oder Umschreibungen ohne Personenbezeichnungen) werden auch in den kantonalen Empfehlungen befürwortet. Bei den Paarformen halten die kantonalen Empfehlungen fest, dass sie sowohl im Singular als auch im Plural gebraucht und vollständig ausgeschrieben werden müssen («die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter»). Im Französischen besteht indessen die Möglichkeit einer abgekürzten Schreibweise, wenn sich die Form mit der weiblichen Endung nicht hörbar von der männlichen Form unterscheidet (beispielsweise: «*chaque auteur-e doit présenter un texte dactylographié*»). Abgekürzte Schreibweisen sind mit Ausnahme von Stellenanzeigen und Formularen zu vermeiden. Jedoch soll die systematische Verwendung der Paarformen die Ausnahme bilden. Sind abgekürzte Paarformen erlaubt, sind die weiblichen Endungen im Französischen sowohl im Singular als auch im Plural mit einem Bindestrich zu schreiben. Typografischen Zeichen zur Markierung oder Abgrenzung des Geschlechts wie *Student/in*, *Stimmbürger*innen*, *Vorsteher:innen* etc. oder Neologismen werden in den kantonalen Empfehlungen nicht erwähnt und in der Kantonsverwaltung nicht verwendet. Wie bereits erläutert, kann im Französischen nur in Ausnahmefällen der Bindestrich verwendet werden, um Platz zu sparen und wenn weibliche und männliche Bezeichnungen phonetisch nicht wahrnehmbar sind.

Der SR möchte betonen, dass die Berücksichtigung von Personen «mit einer kognitiven Beeinträchtigung (wie Legasthenie, Dysphasie oder Apraxie)» lobenswert ist. Die Motionärinnen und Motionäre weisen darauf hin, dass typografische Zeichen für diese Personen ein Problem darstellen. Laut dem Linguisten Christophe Benzitoun sind es jedoch vor allem die undurchsichtige Aussprache des Französischen und die komplexen Orthografie- und Grammatikregeln, die Probleme mit der Zugänglichkeit bei Legasthenie verursachen, insbesondere im Hinblick auf die phonologische Bewusstheit. In seinem Buch «*Qui veut la peau du français?*» erinnert er daran, dass das Französische eine Sprache ist, die bedeutende Komplexifizierungen erfahren hat (...). So zum Beispiel beim Laut [s], für den es etwa zwölf Schreibweisen gibt. Oder Begriffe wie «*oiseau*», bei dem kein Buchstabe so ausgesprochen wird wie einzeln, oder «*oignon*», der sich «*onion*» ausspricht. Durch das Akzeptieren bestimmter Rechtschreibreformen würden wir einige Barrieren durchbrechen, die für Menschen «mit einer kognitiven Beeinträchtigung (wie Legasthenie, Dysphasie oder Apraxie)» schwierig sind. Es scheint daher viele Möglichkeiten zu geben, diesen Menschen zu helfen, insbesondere durch die Klärung und die Vereinfachung der französischen Sprache.

Die inklusive Schreibweise verfügt diesbezüglich über viele Werkzeuge (wie weiter oben beschrieben), die mit legasthenischen Störungen voll und ganz vereinbar sind, da sie weder die Grammatik- noch die Syntaxregeln verändern. Ausserdem gibt es bis heute keine publizierten wissenschaftlichen Forschungsarbeiten über einen möglichen Zusammenhang zwischen der inklusiven Schreibweise und diesen Problemen. Eine Zusammenarbeit des Universitätsspitals Genf und der Universität Freiburg befasst sich derzeit mit dieser Frage. Gewisse Hypothesen scheinen darauf hinzudeuten, dass die zusammengezogenen Formen für bestimmte Arten von Legasthenie, wie Probleme bei der morphematischen Bewusstheit, sogar von Vorteil sein könnten. Die zusammengezogenen, geschlechterumfassenden Formen bleiben in Sachen inklusive Sprache in der Unterzahl, und der Bindestrich (wie auch der Mediopunkt) ist ein typografisches Zeichen, das nicht

ausgesprochen wird. Lesen wir «300 fr.-», so lesen wir «300 francs», und nicht «300 F-R-point-trait d'union», wie beim «M. » von «Monsieur». Gleichermassen wird «*étudiant-e*» als «*étudiante ou étudiant*» gelesen. Dieser Wechsel zwischen geschriebener und gesprochener Sprache ist bereits Teil der Lesegewohnheiten.

Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass die kantonalen Empfehlungen nicht nach dem Vorbild der Empfehlungen der Bundeskanzlei angepasst werden müssen, und beantragt daher, den Auftrag abzulehnen.